

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGruppen IV a, IV b und V b jeweils Fallgruppe 1 (Teilfachgebietsleiter bei Kreiswehrrersatzamt; TVG § 4 Abs. 5; ZPO §§ 139, 143, 144, 253, 256, 373, 565 Abs. 1 und § 592

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 317/74
Urteil des BAG vom 16. April 1975 LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 317/74

H 2 Sa 81/73 Bremen

Verkündet am
16. April 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. April 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Hauk für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 9. Mai 1974 - H 2 Sa 81/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Oktober 1956 als Verwaltungsangestellter in den Diensten der Beklagten. Er ist beim Kreiswehrrersatzamt B tätig, einer Dienststelle der Wehrbereichsverwaltung (H). Seit dem 1. Juni 1962 ist dem Kläger die Leitung des Teilfachgebietes II 3 "Dienende und gediente Wehrpflichtige" übertragen. Von dem Jahre 1968 an erhält der Kläger Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b BAT. Zunächst bezog er diese Vergütung nach den Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg; später gestand die Beklagte zu, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 1 erfülle.

Dem Kläger sind die folgenden Aufgaben nach Maßgabe des behördlichen Geschäftsverteilungsplanes übertragen:

Dienst- und Fachaufsicht im Sachgebiet,

Auskunftserteilung in Wehrdienstangelegenheiten einschl. RO und ROA und von besonderer Bedeutung; Beratung

Auslegung der Gesetzestexte, Verfügungen pp. und Überwachung der Durchführung (u.a. Wehrpflichtgesetz, Wehrübungserlaß mit Zusatzverfügungen, Unterhaltssicherungsgesetz mit Durchführungsbestimmungen, Arbeitsplatzschutzgesetz, Wehrsoldgesetz, Soldatengesetz, Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister),

Sichtung der eingehenden und ausgehenden Postsendungen und Versehen mit Einzelanweisungen,

Personelle Mob-Maßnahmen: Prüfung der personellen Bedarfsanforderungen, Zusammenarbeit mit kalenderführenden Dienststellen, Vorbereitung von Alarmmaßnahmen hinsichtlich der Einberufung von Reservisten in Spannungszeiten und im Verteidigungsfall, Fertigen der Anlagen zum Alarmplan Bw, Überprüfung von durchgeführten Mob-Einplanungen (Stichkontrolle), Maßnahmen zur Verbesserung der Mob-Gestellung, Zusammenstellung des Mob-Lagebildes,

Überwachung der Aushändigung der Grundausrüstung an Bekleidung und persönlicher Ausrüstung,

Bearbeitung schwieriger Einzelfälle, insbesondere bei Anträgen auf Wehrdienstausnahmen, Anträgen auf Entbindung von der Pflicht zur Entgegennahme der Grundausrüstung, Widersprüche gegen entsprechende Verwaltungsakte,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidung über die Archivwürdigkeit von
Akten und Veranlassung der Abgabe,
Feststellen von Ordnungswidrigkeiten,
Musterungsverfahren - Anhörung von Gedienten,
Bearbeitung nachträglicher Beförderungen,
Fertigung von Stellungnahmen zu vorzeitigen
Entlassungen gem. § 29 WG,
Verbindungsaufnahme mit anderen Ämtern,
MB-Wesen Gediente,
Wehrübung ungedienter und gedienter Wehrpflich-
tiger einschl. § 49 WG-Erfasster,

Besonderer Schriftwechsel, Statistiken und
Erfahrungsberichte.

Die vom Kläger besetzte Stelle war ursprünglich eine Be-
amtenplanstelle der Besoldungsgruppen A 9 / A 10 und wurde
am 1. Juli 1971 zur Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 an-
gehoben. Dem Kläger sind 35 Mitarbeiter unterstellt, die
teilweise Beamte sind und teilweise im Angestelltenverhält-
nis stehen.

Der Kläger verlangt ab 1. Juli 1971 Bezahlung nach der
Vergütungsgruppe IV a BAT. Zur Begründung hat er vorgetra-
gen, der stellvertretende Amtsleiter, Assessor v
, sowie der Vorsitzende des Bezirkspersonalrates hätten
ihm zugesichert, er werde in die begehrte Vergütungsgruppe
höhergruppiert werden. Abgesehen davon sei die Klage auch
deswegen begründet, weil er auf einer Beamtenplanstelle der
Besoldungsgruppe A 11 eingesetzt sei. Schließlich erfülle
er aber auch die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr.
IV a BAT, denn er trage die Verantwortung für ein umfang-
reiches Arbeitsgebiet und bearbeite Grundsatzfragen des
gesamten Teilfachgebietes. Die große Zahl seiner Mitarbei-
ter verlange eine qualifizierte Menschenführung. Mit seinen
Entscheidungen greife er einschneidend in die wirtschaft-
liche Situation und die sonstigen Lebensverhältnisse gan-
zer Familien ein. Seine Entscheidungen könnten zu erheb-
lichen Belastungen des Bürgers führen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger
rückwirkend ab 1. Juli 1971 in die Ver-
gütungsgruppe IV a BAT höherzugruppieren.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger habe die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT nicht eingehalten. Eine Höhergruppierung in die VergGr. IV a BAT sei ihm niemals verbindlich zugesagt worden. Dafür sei zudem auch allein das Personaldezernat der Wehrbereichsverwaltung zuständig. Daß der Kläger auf einer Beamtenstelle eingesetzt und wie diese im Stellenplan bewertet werde, sei für die Entscheidung unmaßgeblich. Der Kläger erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT nicht. Aus seinem eigenen Vorbringen sei nicht zu entnehmen, bei welchen seiner Aufgaben das der Fall sei. Weder bereite die Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete der Menschenführung besondere Schwierigkeiten noch bearbeite er richtungsweisende Aufgaben. Letztere würden durch die Wehrbereichsverwaltung erledigt. Das Arbeitsgebiet des Klägers sei weder besonders schwierig noch besonders bedeutsam. Bezüglich der Wehrübungen habe der Kläger nur mit der Ausrüstung der Soldaten zu tun, Widersprüche fielen nur selten an.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 14.370,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Der vom Kläger gestellte Klageantrag auf Verurteilung der Beklagten, ihn rückwirkend ab 1. Juli 1971 in die Vergütungsgruppe IV a BAT "höherzugruppieren", enthält für sich allein ein unzulässiges Klagebegehren, weil es nach dem BAT einen Rechtsanspruch auf "Eingruppierung" oder "Höhergruppierung" nicht gibt, sondern sich die Vergütung des Angestellten danach allein nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit richtet (§§ 22, 23 BAT). Bei entsprechender



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Berücksichtigung seines gesamten Sachvorbringens ist jedoch ersichtlich, daß der Kläger eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen hat erheben wollen mit dem Ziele der Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn ab 1. Juli 1971 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen. Gegen einen in dieser Weise ausgelegten Klageantrag bestehen, wie offensichtlich auch das Landesarbeitsgericht annimmt, prozeßrechtliche Bedenken weder aus § 253 ZPO noch aus § 256 ZPO (vgl. Urteil des Senats vom 12. Februar 1975 - 4 AZR 219/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 70, 69, 59 und 56 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, auch AP Nr. 3 zu § 157 BGB, auch zur auszugsweisen Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn).

Nach dem Vortrag des Klägers haben der stellvertretende Leiter des Kreiswehrrersatzamtes Bremen, Assessor v , sowie der Vorsitzende des Bezirkspersonalrates bei der Wehrbereichsverwaltung II dem Kläger im Laufe des Jahres 1972 mitgeteilt, seine Höhergruppierung "gehe in Ordnung". Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger darauf seine Klageforderung nicht stützen kann. Bei Äußerungen dieses Inhalts handelt es sich nämlich überhaupt nicht um Willenserklärungen im Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern um Erklärungen lediglich tatsächlich - informativer Art. Abgesehen davon waren die Erklärenden, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, auch nicht berechtigt, dem Kläger eine die Beklagte verpflichtende entsprechende Zusage zu machen, was der Kläger unwidersprochen auch selbst wußte.

Für die dem Kläger zustehende Vergütung ist es, wie das Landesarbeitsgericht weiterhin zutreffend ausführt, gleichfalls unbeachtlich, daß er auf einer Beamtenstelle eingesetzt wird und diese im Stellenplan als solche der Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen ist, weil sich die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes sofern sich nicht ausnahmsweise aus den tariflichen Normen



- 6 -

selbst etwas anderes ergibt, im Gegensatz zu der Besoldung der Beamten allein nach ihrer auszuübenden Tätigkeit richtet (vgl. Urteil des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Das gilt auch dann, wenn Angestellte auf einer Beamtenstelle Dienst tun (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, „demnächst“ AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Auf außerhalb der am 31. Dezember 1969 außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum gleichzeitig abgelaufenen BAT liegende Anspruchsgrundlagen kann die Klage daher nicht gestützt werden.

Hingegen muß das Landesarbeitsgericht erneut darüber befinden, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 erfüllt oder nicht, wobei es bisher offenbar in Übereinstimmung mit beiden Parteien davon ausgegangen ist, daß zwischen den Parteien aufgrund einer entsprechenden einzelvertraglichen Vereinbarung der BAT und die diesen ergänzenden und abändernden tariflichen Bestimmungen als Vertragsrecht Geltung haben sollten. Daraus folgt zugleich, daß zwischen den Prozeßparteien ab 1. Januar 1970 die als Tarifrecht abgelaufenen Bestimmungen des BAT und seiner Anlage 1 a im Nachwirkungszustande des § 4 Abs. 5 TVG als Vertragsrecht weitergegolten haben (vgl. Urteil vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie BAG AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung, gleichfalls zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Da der Kläger die Klageforderung unstreitig am 3. September 1971 schriftlich geltend gemacht hat, ist vorliegend, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend ausführt, im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten die Ausschlussfrist des § 70 Abs. 1 BAT gewahrt. Offenbar verkennt die Beklagte, daß eine Geltendmachung nach dieser Vorschrift nicht auch die Angabe etwaiger für die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche rechtlich bedeutsamer Anspruchsgrundlagen erfordert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Während das Landesarbeitsgericht eingangs Ausführungen zu nicht näher charakterisierten Aufgaben des Klägers und deren Schwierigkeit und Bedeutung gemacht hat und an späterer Stelle erneut von nicht näher erläuterten Einzelaufgaben des Klägers spricht, führt es an anderer Stelle aus:

"Es war deshalb nicht zu erkennen, daß diese Tätigkeit zeitlich erheblich ins Gewicht fällt und die Gesamttätigkeit dadurch geprägt wird."

Abgesehen davon, daß aus diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts jeweils nicht ersichtlich ist, welche konkreten Aufgaben des Klägers es nach den nachwirkenden Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum abgelaufenen BAT rechtlich würdigt, kann dem angefochtenen Urteil nicht entnommen werden, ob das Landesarbeitsgericht beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annimmt (vgl. BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) oder dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit (§§ 22, 23 BAT) bzw. mehrere selbständige, für sich allein jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten (vgl. BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA) rechtlich würdigt. Hierzu muß sich aber das Berufungsgericht im Rahmen des ihm zukommenden Beurteilungsspielraumes äußern; andernfalls ist nämlich das Urteil durch das Revisionsgericht nicht vollständig überprüfbar (vgl. Urteile des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, [demnächst] AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 66, 61, 52 und 47 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte).

Im vorliegenden Falle sprechen freilich gewichtige Umstände für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit, so insbesondere der Inhalt des Geschäftsverteilungsplanes der Dienststelle des Klägers, auf den sich beide Parteien berufen haben und der die sämtlichen Aufgaben des Klägers enthält und ihm zuweist, sowie der enge Zusammenhang aller dem Kläger übertragener Aufgaben (vgl. Urteile des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlage-



- 8 -

werk vorgesehen, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, demnächst AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT, 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 -, demnächst AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT sowie 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Nimmt jedoch das Landesarbeitsgericht im zuvor aufgezeigten Sinne beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, so muß es darauf Bedacht nehmen, daß dann - entgegen seinen bisherigen Andeutungen - die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale nicht ihrerseits überwiegend erfüllt werden müssen (vgl. Urteile des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 - wie zuletzt im Anschluß an BAG AP Nr. 70, 69, 61 und 43 zu §§ 22, 23 BAT).

In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung hat das Landesarbeitsgericht hingegen zutreffend überprüft, daß und warum der Kläger die jeweils aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmale der VergGruppen V b und IV b BAT (jeweils Fallgruppe 1) erfüllt (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 - wie zuvor im Anschluß an BAG AP Nr. 66, 56, 49 und 47 zu §§ 22, 23 BAT).

Im übrigen kommt es entscheidend darauf an, ob der Kläger auch noch die Tätigkeitsmerkmale der VergGruppe IV a BAT Fallgruppe 1 erfüllt, in denen über die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV b BAT Fallgruppe 1 hinaus als weiterer Heraushebungstatbestand "besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises" gefordert wird. Dabei wird sowohl bei der Schwierigkeit als auch bei der Bedeutung des Aufgabenkreises eine deutliche Heraushebung verlangt (vgl. wiederum die Urteile des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, demnächst AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 - wie



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

zuvor im Anschluß an BAG AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT), wobei die Bedeutung des Aufgabenkreises beispielsweise in seiner Größe, der außergewöhnlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie, den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit, aber auch den Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich oder die Allgemeinheit, hier z.B. auch für Wehrpflichtige und deren Angehörige, ihren Grund haben kann (vgl. Urteile des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 - und 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 - wie zuvor).

Wenn demgegenüber im Anschluß an die Ausführungen der Beklagten und die Kommentarliteratur (Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, Hauptband II, Teil BL Anm. 56, sowie Däubler-Gmelin, Vergütungsordnung des BAT, S. 107 Rdnr. 4 zu VergGr. IV a) das Landesarbeitsgericht "fachlich herausragende Anforderungen", "ganz außerordentliche Schwierigkeit des Aufgabenkreises" bzw. "außergewöhnliche Schwierigkeit des Aufgabengebietes" fordert, so werden, wie die Revision mit Recht rügt, damit bezüglich des Heraushebungstatbestandes zu strenge Anforderungen gestellt. Bei seiner neuerlichen Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht daher zu beachten haben, daß nach dem in den Merkmalen zum Ausdruck gekommenen übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien der aus zwei Elementen bestehende Heraushebungstatbestand der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 schon dann erfüllt ist, wenn sich die Tätigkeit des Angestellten, gemessen an der Gesamtheit der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1, infolge ihrer besonderen Schwierigkeit und Bedeutung jeweils entsprechend heraushebt.

In seinen weiteren Ausführungen zur Bedeutung der Tätigkeit des Klägers übersieht das Landesarbeitsgericht, daß eine nochmalige Heraushebung durch das Maß der Verantwortung erst in der nächsthöheren, vom Kläger nicht für sich beanspruchten Fallgruppe 1 der VergGr. III BAT verlangt wird, so daß im Rahmen der Überprüfung der Tätigkeit des Klägers nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV BAT Fallgruppe 1 kein Raum für Erörterungen darüber bleibt, ob die Tätigkeit des Klägers auch besonders verantwortungsvoll ist (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1973).



- 4 AZR 27/73 -, [demnächst] AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, ferner BAG AP Nr. 66, 50 und 47 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG 22, 247 [250] = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei geht der Senat davon aus, daß die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu der in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 ebenfalls geforderten besonderen Verantwortlichkeit nur bestätigenden und wiederholenden Charakter haben, weil das Landesarbeitsgericht bereits an früherer Stelle in Übereinstimmung mit den Parteien ausgeführt hatte, daß der Kläger sämtliche Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 erfülle. Danach hatte das Landesarbeitsgericht mithin nur noch zu prüfen, ob sich die Tätigkeit des Klägers durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung seiner Aufgaben aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 heraushebt, wobei keine höhere Verantwortung gefordert werden darf als diejenige, die begriffsnotwendig mit der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 verbunden ist, weil es insoweit an einem entsprechenden besonderen Tätigkeitsmerkmal fehlt.

Offensichtlich stellt das Landesarbeitsgericht aber auch an die prozessuale Darlegungspflicht des Klägers zu hohe Anforderungen. Über den eigentlichen klagebegründenden und hier sogar nachträglich unstreitig gewordenen Tatsachenvortrag hinaus fordert es nämlich von ihm weitere "prüfungsfähige Angaben". Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht, daß wie in jedem Zivilprozeß auch der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage lediglich sämtliche zur Begründung seines Anspruches erforderlichen Tatsachen darzustellen (vgl. § 592 S. 1 ZPO; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 498), d.h. substantiiert die von ihm auszuübende Tätigkeit vorzutragen und lediglich im Bestreitensfalle diesen Vortrag mit den allgemeinen Beweismitteln des Zivilprozesses zu beweisen hat. Hiernach haben dann die Tatsachengerichte, ggf. unter Einschaltung von Sachverständigen bzw. nach Einnahme des Augenscheins am Arbeitsplatz bzw. Beiziehung bearbeiteter Akten oder



ergänzender Parteianhörung von Amts wegen zur Sachaufklärung (vgl. §§ 141, 143 und 144 ZPO), nach Maßgabe der tariflichen Tätigkeitsmerkmale über den Klageanspruch zu entscheiden. Weitergehende prozessuale Darlegungslasten obliegen dem Kläger also auch im "Eingruppierungsprozeß" grundsätzlich nicht.

Indessen ist vorliegend der Kläger seiner Darlegungspflicht im zuvor erörterten Sinne u.U. noch nicht voll nachgekommen. Zwar konnte er sich auf den Geschäftsverteilungsplan seiner Dienststelle berufen, der vorliegend Bestandteil der Prozeßakte ist. Der Geschäftsverteilungsplan seiner Dienststelle charakterisiert die Aufgaben des Klägers jedoch mindestens teilweise nur derartig allgemein und ungenau, daß ein Außenstehender und damit auch ein Prozeßgericht allein daraus nicht zu erkennen vermag, was der Kläger insoweit eigentlich tatsächlich zu tun hat. Das gilt beispielsweise für "Auskunftserteilung in Wehrdienstangelegenheiten" oder "MB-Wesen Gediente". Insoweit hat der Kläger, wie sich schon aus § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO ergibt, seinen Klagevortrag noch zu substantiieren, wobei ggf. ihm und auch der Beklagten das Landesarbeitsgericht nach § 139 ZPO noch entsprechende sachaufklärende Auflagen zu machen hat.

Da die Sache ohnehin aus Gründen des materiellen Rechts an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist, kommt es auf die prozessualen Rügen des Klägers nicht an. Dabei verkennt der Kläger zudem, daß bei unstreitigem Sachverhalt, wie er vorliegend nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gegeben ist, die Beiziehung von Akten, die Zuziehung eines Sachverständigen sowie die Einnahme des Augenscheines am Arbeitsplatz des Klägers von Amts wegen zur Sachaufklärung und Information des Gerichtes (§§ 143 und 144 ZPO) im Bereiche der pflichtgemäßen, durch die Revisionsgerichte nur beschränkt überprüfbaren Ermessens der Tatsachengerichte liegen (vgl. Urteile des Senats vom 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 -, /demnächst_7 AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT, 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, /demnächst_7 AP Nr. 4 zu § 70 BAT sowie 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, /demnächst_7 AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen



Sammlung vorgesehen). Schließlich verkennt der Kläger, daß bei unstreitigem Sachverhalt das Landesarbeitsgericht zwar zur Sachaufklärung und Information des Gerichtes von Amts wegen im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens an seinem Arbeitsplatz den Augenschein hätte einnehmen, auch einen Sachverständigen einschalten und vom Kläger bearbeitete Aktenfälle hätte beiziehen können (§§ 143, 144 ZPO), daß es jedoch den Zeugen als Mittel der Sachaufklärung und Unterstützung des Gerichts bei unstreitigem Sachverhalt nicht gibt; Zeugen kommen vielmehr nur als echtes Beweismittel zum Beweise streitiger Parteibehauptungen in Betracht (§§ 373 ff. ZPO).

Dennoch kann es im weiteren Ablauf des Rechtsstreits nicht nur zweckmäßig, sondern im Sinne der Ausführungen in der Revision je nach den Umständen nach den Grundsätzen pflichtgemäßen Ermessens geboten sein, daß das Landesarbeitsgericht, sobald die vom Kläger auszuübende Tätigkeit als solche feststeht, nunmehr seinerseits von Amts wegen am Arbeitsplatz des Klägers, wie es vorliegend beide Parteien angeregt haben, den gerichtlichen Augenschein nach § 144 ZPO einzunehmen hat, um ein unmittelbares Bild von den Aufgaben des Klägers zu gewinnen, die nach allgemeiner Erfahrung zum übersehbaren und ohne weiteres beurteilbaren Erkenntnisbereich Außenstehender und damit auch der Gerichte nicht gehören.

Ein Grund zur Zurückverweisung der Sache an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts (§ 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO) ist entgegen der Annahme des Klägers nicht ersichtlich.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revision entstandenen Kosten mitzuentscheiden haben.

gez. Dr. Neumann

Hackmann

Bichler

Dr. Feller

H. Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

